

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1213/19**

Titel

Dringliche Informationsaufforderung  
Sportentwicklungskonzept

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur dringlichen Informationsaufforderung wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Gibt es bereits einen Zeitplan zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 2832/17?

Die ursprüngliche Planung sah vor, nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes eine entsprechende Ausschreibung für eine externe Begleitung dieser Thematik zu veröffentlichen und im Zusammenhang mit der Beauftragung des Zuschlag erhaltenden Bewerbers eine Detailplanung zur Vorgehensweise, dem damit einhergehenden Aufwand und hieraus resultierenden Zeitplan sowie voraussichtlichen Kosten zu fixieren.

Leider wurde die Stelle "Sachbearbeiter/in Strategische Sportstättenentwicklung" im Erfurter Sportbetrieb (ESB), in deren Aufgabengebiet die Begleitung des Vorhabens fällt, im Frühjahr dieses Jahres unplanmäßig frei und die Nachbesetzung ist bislang nicht erfolgt. Da der ESB neben seinen originären Aufgaben zudem intensiv in weitere Projekte (z. B. Sanierung der Freibäder "Möbisburg" und "Dreienbrunnenbad" sowie Deutschland-Tour 2019) eingebunden ist, war die planmäßige Bearbeitung der Thematik mit den vorhandenen Kräften bislang nicht zu leisten.

- (2) Wenn ja, wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Dies hängt maßgeblich von der Untersuchungstiefe bzw. des Umfangs der Einbindung potentieller Interessengruppen ab. Der Sinn und Zweck der Begleitung des Vorhabens durch externen Sachverstand liegt gerade in der Komplexität der Thematik. Insofern soll hierzu maßgeblich auf die Erfahrungswerte des externen Beraters/Planers aufgesetzt werden. Eine verbindliche Aussage ist demnach hierzu aktuell nicht möglich.

- (3) Ab wann ist mit einer Einbindung der Dachverbände (Stadtsportbund Erfurt und der Landessportbund Thüringen) in den Erarbeitungsprozess zu rechnen?

Der Stadtsportbund Erfurt ist nach § 10 der Satzung des Landessportbundes Thüringen (LSB) Teil des LSB. Er nimmt die satzungsmäßigen Aufgaben des LSB vor Ort wahr (§ 10 Abs. 2). Eine Notwendigkeit der separaten Einbindung beider Verbände ist nicht gegeben.

Ungeachtet dessen ist eine Einbeziehung des Stadtsportbundes erst angezeigt, wenn erste inhaltliche Fragestellungen zu beantworten sind. Vorstellbar wäre dies voraussichtlich erstmals zum Zeitpunkt der Auswahl des Externen. Ein Termin hierfür kann aus vorgenannten Gründen nicht benannt werden.

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter Finanzen und  
Wirtschaft

08.07.2019

Datum